

Zahl: 03/031/005/2026

Änderung des Flächenwidmungsplanes

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan beabsichtigt folgende Anregungen zur Abänderung des derzeit geltenden Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 34, 38 und 39 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF LGBl. Nr. 11/2026, in Beratung zu ziehen:

**2a/2026/C3** Umwidmung einer Fläche von ca. 109 m<sup>2</sup> in Hörzendorf, des Grundstückes Nr. 383, KG 74512 Hörzendorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

**2b/2026/C3** Umwidmung einer Fläche von ca. 169 m<sup>2</sup> in Hörzendorf, des Grundstückes Nr. 385/2, KG 74512 Hörzendorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind in der Zeit vom

**21. April 2026 bis einschließlich 19. Mai 2026**


zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zimmer 25, während der Amtsstunden aufgelegt und wird im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan [www.stveit.com](http://www.stveit.com) (Rubrik: Unser Rathaus/Amtstafel/elektronische Amtstafel) sowie im elektronischen Amtsblatt [www.amtstafel.at](http://www.amtstafel.at) unter Stadtgemeinde St. Veit an der Glan bereitgestellt.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Diese werden vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister:



Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit	21.04.2026 12:44:53
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040136454
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://www.stveit.com/service/amtssignatur">https://www.stveit.com/service/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	